

Neufassung
Benutzungs- und Gebührensatzung
für die Kindergärten des Flecken Bardowick, Landkreis Lüneburg

Präambel

Das Niedersächsische Kindertagesstättengesetz (KiTaG) ist mit Wirkung zum 01.08.2018 geändert worden. Wegen des gesetzlichen Anspruchs auf Beitragsfreiheit nach § 21 KitaG bedarf die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten des Flecken Bardowick der Änderung. Der Flecken Bardowick reagiert auf die Gesetzesänderung. Die Satzungsänderung erfolgt jedoch ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage dahingehend, ob § 21 KitaG n. F. mit höherrangigem Recht vereinbar ist. Sollte § 21 KitaG aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung aufzuheben oder zu ändern sein, behält sich der Flecken Bardowick eine sofortige und erneute Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung ausdrücklich vor.

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat des Flecken Bardowick in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten des Flecken Bardowick beschlossen:

§ 1

Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung

(1) Der Flecken Bardowick betreibt die Kindergärten „Am Eichhof“, „Am Forsthaus“ und „.....“ als öffentliche Einrichtungen. Die Kindergärten dienen vorrangig der Betreuung von Kindern aus dem Flecken Bardowick. Auswärtige Kinder werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

(2) Die Platzvergabe in den Kindergärten erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit sowie der Nachweis einer Impfberatung grundsätzlich erforderlich, die nicht älter als 6 Monate sein sollten. Alternativ kann der Impfausweis vorgelegt werden.

In den **Kindergärten** werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder ab dem Monat, in dem sie 3 Jahre alt werden bis zum Schuleintritt aufgenommen. Über Anträge auf frühere Aufnahme kann der Träger in Ausnahmefällen entscheiden.

(3) Anmeldungen sind bei der Samtgemeinde Bardowick spätestens 4 Monate vor dem jeweiligen Eintrittsdatum abzugeben.

Die Textform ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.

(4) Abmeldungen sind mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Abmeldungen ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich. Die Schriftform ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf schriftlichem Antrag durch die Samtgemeinde Bardowick eine Ausnahmeentscheidung getroffen werden.

§ 2

Ausschluss vom Besuch

(1) Es können vom Besuch der Kindergärten ausgeschlossen werden, Kinder,

- a) die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, welche innerhalb der Rahmenbedingungen der Betreuungszeit nicht zu leisten ist,
- b) die unsauber oder äußerlich verwahrlost sind,
- c) die mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden,
- d) für die ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monat besteht.

(2) Es sind auszuschließen, Kinder,

- a) mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit; es kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Kindergartenleitung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten,
- b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
- c) die nicht ausreichend Schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird,

§ 3 Betreuungszeiten

(1) Der allgemeine Betrieb der Kindergärten erfolgt von montags bis freitags – außer an gesetzlichen Feiertagen. Die Kindergärten können während der Sommerferien bis zu drei Wochen und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu einer Woche geschlossen werden. Zusätzlich können die Kindergärten bis zu **3** Studientage pro Kindergartenjahr geschlossen werden.

Auch während dieser Betriebsferien und Schließungszeiten ist die Kindergartengebühr durchgehend zu entrichten.

(2) Die Betreuungszeiten gestalten sich wie folgt:

Regelbetreuungszeiten:

	Kindergarten Am Eichhof	Kindergarten Am Forsthaus	Kindergarten (Neu)
Regelbetreuungszeit Vormittags	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr	entfällt	entfällt
Regelbetreuungszeit Vormittagsplus	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	entfällt	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Regelbetreuungszeit Ganztags	entfällt	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Zusatzdienste:

	Kindergarten Am Eichhof	Kindergarten Am Forsthaus	Kindergarten....
Frühdienst	07.00 Uhr bis 08.00 Uhr	07.00 Uhr bis 08.00 Uhr	07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
Spätdienst Vormittagsplus	14.00 Uhr bis 15.00 Uhr	entfällt	14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Spätdienst Ganztags	entfällt	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

(3) Das Angebot für die Zusatzdienste gilt nur, wenn mindestens sechs Kinder – für das ganze Kindergartenjahr – hierzu angemeldet werden. Die Anmeldungen für die Sonderdienste sind für das jeweils laufende Kindergartenjahr verbindlich und verlängern sich um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn keine Abmeldung erfolgt. Die Abmeldung muss bis mindestens vier Wochen vor Ablauf des Kindergartenjahres vorliegen. Veränderungen der Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres sind Arbeitgeberbescheinigungen mit Angabe der Arbeitszeiten unaufgefordert vorzulegen. Wesentliche Änderungen können zu einer Reduzierung der Betreuung führen. Der Flecken Bardowick kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

(4) Bei der Ganztags- und Vormittagsplusbetreuung ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung für alle Kinder grundsätzlich verpflichtend. Es kann auf begründeten Antrag bei der Samtgemeinde Bardowick eine Ausnahmeentscheidung getroffen werden.

(5) Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten.

§ 4 Kindergartengebühren

(1) Für Kinder, die **das dritte Lebensjahr vollendet** haben, ist der Besuch in den Kindergärten gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), ab dem 1. Tag des Monats bis zum Schuleintritt beitragsfrei. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich.

(2) Für die **Betreuung der unter Dreijährigen** in den Kindergärten sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

Gebührenbefreiung

Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kindergartengebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:

- Eltern/ Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Asylbewerberleistungen sind
- Eltern/ Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen, das sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Samtgemeinde Bardowick zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß §13 Abs.1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet (Stand 2018: bis € 1.299,59 €).

Kernbetreuungszeiten:

- a) Vormittagsbetreuung im **Kindergarten**.....(Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt **7,5 %** des nachgewiesenen Einkommens;
höchstens € **315,00**
- b) Vormittagsplusbetreuung im **Kindergarten**.....(Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt **9,0 %** des nachgewiesenen Einkommens;
höchstens € **380,00**
- c) Ganztagsbetreuung im **Kindergarten**.....(Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt **11,00 %** des nachgewiesenen Einkommens;
höchstens € **510,00**.

Der prozentual errechnete Gebührenbetrag ist nach mathematischen Regeln auf den nächstfolgenden vollen € - Betrag auf- bzw. abzurunden.

(3) Sondergebühren

- a) Für die Inanspruchnahme des
Früh- und Spätdienstes
je angefangene halbe Stunde 25,00 € monatlich
- b) Mittagessenpauschale 60,00 € monatlich.

bei teilweiser Nutzung des monatlichen Mittagstisches reduzieren sich die Gebühren auf

12,00 Euro bei 1 Wochentag
24,00 Euro bei 2 Wochentagen
36,00 Euro bei 3 Wochentagen
48,00 Euro bei 4 Wochentagen

§ 3 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf schriftlichem Antrag durch die Samtgemeinde Bardowick eine Ausnahmeentscheidung getroffen werden.

- c) 10er-Karte 35,00 €
Im Kindergarten ‚Am Forsthaus‘ kann für die gelegentliche Nutzung der Sonderdienste (für jeweils ½ Stunde) eine 10er-Karte erworben werden. Die 10er-Karte kann monatlich vier Mal genutzt werden. Dieses vorgehaltene Angebot endet mit Ablauf des Kindergartenjahres 2018/2019.

(4) Ermäßigungen

- a) Für jedes Mehrlingskind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich den Kindergarten besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 2 zu zahlende Gebühr beim 2. Kind um 50%; ab dem 3. Kind ist der Besuch kostenlos.
- b) Die Regelungen in Abs. 4 a) gelten ebenfalls, wenn ein Geschwister- oder Mehrlingskind die Kinderkrippen in der Samtgemeinde Bardowick besucht, wobei sich dann die monatliche Gebühr für das Kindergartenkind ermäßigt.

Kinder, die den Kindergarten gebührenfrei nutzen, werden bei den Ermäßigungsregelungen nicht berücksichtigt.

Bei den Ganztagsplätzen ist das Angebot für die Zusatzdienste nach § 3 Abs. 2 auch bei gebührenfreier Nutzung des Kindergartens gebührenpflichtig.

§ 5 Zahlungen

- (1) Die Gebühren sind bis zu jedem 3. Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu zahlen.
- (2) Zahlungspflichtige sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fern bleibt.
- (4) Vorübergehende Schließungen der Kindergärten aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) sowie die in § 3 geregelten Betriebsferien berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 6 Gebührenpflichtiges Einkommen/ Errechnung der Kindergartengebühren (für unter Dreijährige)

- (1) Das gebührenpflichtige Monatseinkommen zur Berechnung der in § 4 Abs. 2 genannten Gebühr wird wie folgt ermittelt:

Positive Einkünfte des Kindes und der Eltern(-teile), mit denen das Kind zusammenlebt (§ 10 i.V.m. § 90 des achten Sozialgesetzbuch).

Nicht angerechnet werden Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).

Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder.

Von dem Einkommen sind abzusetzen

- Kindergeld, das zusteht und
- die Werbungskostenpauschale, sofern diese nach den Einkommensteuergesetz zusteht.

- (2) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte der letzten zwölf Monate vor Eintritt in den Kindergarten. Die Anträge auf Ermäßigung der Kindergartengebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme im Kindergarten bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (3) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich bis zum Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Wesentliche Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen.
- (5) Wird ein schriftlich zugewiesener Platz nicht in Anspruch genommen und auch nicht innerhalb der im Zuweisungsbescheid zu bestimmenden Frist der Verzicht auf diesen Platz erklärt, so werden Verwaltungskosten in Höhe des geltenden Höchstsatzes erhoben. In diesem Fall ist die Zuweisung zurückzunehmen und der Platz anderweitig zu vergeben. Diese Regelungen finden auch für die nach § 4 Absatz 1 genannten Kinder Anwendung.
Daneben ist § 5 Abs. 3 anzuwenden, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.
- (6) Ordnungswidrig i. S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften (§ 6 Abs.1) und den sozialen Kriterien (§ 1 Abs. 2) macht.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

- (7) Nach der Festsetzung der Kindergartengebühren besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung der Gebühren nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen (sog. Erlassantrag). Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Darüber hinaus kann die Kindergartengebühr abweichend von den obigen Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Sorgeberechtigten erforderlich ist.

§ 7

Elternvertretung

Eltern können eine Elternvertretung bilden, über dessen Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Rat eine Geschäftsordnung erlässt.

§ 8

Allgemeines

Im Übrigen gilt die Konzeption der jeweiligen Einrichtung.

§ 9

Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten des Flecken Bardowick tritt am 1. des Folgemonats nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Bardowick, 27.09.2018

Luhmann
Gemeindedirektor

Ursprüngliche Fassung vom 27.09.2018
Amtsblatt LK Lüneburg 15/2018 vom 18.10.2018